

ALLGEMEINE ABONNEMENTSBEDINGUNGEN

I - ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Abonnementsbedingungen sowie ggf. die Besonderen Bedingungen, die dem Abonnementsangebot der Fa. Exclusive Networks Deutschland GmbH (im Weiteren: EXCLUSIVE NETWORKS) zu entnehmen sind, gelten für alle mit EXCLUSIVE NETWORKS eingegangenen Abonnementvertragsverhältnisse, einschließlich vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Die Katalogen, Anleitungen, Preislisten zu entnehmenden Informationen sind unverbindlich und EXCLUSIVE NETWORKS ist jederzeit berechtigt, diese ohne Vorankündigung zu ändern.

EXCLUSIVE NETWORKS ist nicht an etwaige Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Abonnementsbedingungen gebunden, es sei denn, sie wurden von EXCLUSIVE NETWORKS in Schriftform bestätigt. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.

Etwaige besondere Vertragsbedingungen und -bestimmungen, die der Bestellung des Kunden zu entnehmen sind und im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Abonnementsbedingungen stehen, sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden von EXCLUSIVE NETWORKS ausdrücklich in Schriftform bestätigt. Entgegenstehenden oder abweichenden Einkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen, sofern EXCLUSIVE NETWORKS sie nicht in Schriftform ausdrücklich ihrer Geltung zustimmt. Die vorliegenden Allgemeinen Abonnementsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn EXCLUSIVE NETWORKS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen erbringt.

II – DEFINITIONEN

CLIENT: Unternehmer, insbesondere IT-Fachunternehmen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, die im Rahmen und auf der Grundlage des Vertrags eine Bestellung an EXCLUSIVE NETWORKS richten.

BESTELLUNG: Schriftliche Annahme und Unterzeichnung ohne Abänderung durch Client eines von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelten Angebots auf Abschluss eines Abonnementvertrags, mit der der Abonnementvertrag zustande kommt.

AUSRÜSTUNG: Hard- und/oder Software, die dem Client im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellt wird.

END-USER : Nutzer oder Endbegünstigter der von EXCLUSIVE NETWORKS an seinen -Client gelieferten Ausrüstung und/oder erbrachter Dienstleistungen, insbesondere wenn der Client die Nutzung oder den Nutzen auf seinen eigenen Kunden weiterüberträgt, zum Beispiel im Rahmen eines Abonnement- oder Dienstleistungsvertrags.

SOFTWARE: IT-Programm, an dem ein Vendor sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte besitzt.

HARDWARE: Physische Materialien wie zum Beispiel Computer, Telekommunikationsgeräte, Speicherboxen, Sicherheitsboxen sowie sämtliche Peripheriegeräte im Allgemeinen in einem IT-System.

ABONNEMENTANGEBOT: Gewerbliches Angebot auf Abschluss eines Abonnements, das dem Client von EXCLUSIVE NETWORKS unterbreitet wird und die Bereitstellung (Vermietung) von Hardware, die Benutzung von Software und/oder verbundene Dienstleistungen umfassen kann, für die der Client ein Nutzungsrecht beanspruchen kann, ohne das Eigentum bzw. die Inhaberschaft zu erwerben.

DIENSTLEISTUNGEN: Sie können umfassen:

- Beratungsleistungen im Rahmen der Auswahl des Vendors;
- technische Unterstützungsleistungen, die telefonisch oder am Standort gewährt werden und teilweise oder vollständig an den Vendor unterbeauftragt werden können;
- Vermittlungsdienste im Rahmen der technischen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Vendor und dem Client;
- ggf. die Wartung und Aktualisierung der vom Vendor gelieferten und dem Client zur Verfügung gestellter Hard- oder Software, die teilweise oder vollständig an den Vendor unterbeauftragt werden können;
- ggf. die Fernbereitstellung der Funktionen einer Software als Service im Rahmen des EULA (im SAAS-Modus – Software As A Service).

EUSA (End-User Support Agreement): Gesamtheit der Allgemeinen Bedingungen, die die Nutzung der

SERVICEANGEBOTE regeln, die an den Vendor unterbeauftragt werden (mit Ausnahme der Fernbenutzung der Software, die dem EULA unterliegt).

EULA (End-User Licence Agreement) : Gesamtheit der Allgemeinen Bedingungen, die die Fernbenutzung der Soft- und Hardware regeln.

VENDOR: Hersteller einer Hardware oder Software, der dem Client oder End -User die Nutzungsrechte im Rahmen des EULA gewährt.

III - ANGEBOTSANFRAGE, ABONNEMENTANGEBOT UND BESTELLUNG

Der Client übermittelt EXCLUSIVE NETWORKS seine Angebotsanfrage schriftlich und unter Beachtung der von EXCLUSIVE NETWORKS vorgeschriebenen Form.

Nach dem Eingang der Angebotsanfrage prüft EXCLUSIVE NETWORKS die Machbarkeit und übermittelt dem Client ein Abonnementangebot, das insbesondere Auskunft über die Hard- und Software und die vorgesehenen Dienstleistungen sowie die angebotenen Preisbedingungen gibt.

Der Client hat das ihm von EXCLUSIVE NETWORKS zugesandte Abonnementangebot innerhalb des im Angebot genannten Gültigkeitszeitraums zu bestätigen. Fehlt eine besondere Bestimmung, so gilt für die Bestätigung des Angebots eine Frist von maximal einem Monat. Das Angebot auf Abschluss eines EXCLUSIVE NETWORKS-Abonnements wird darüber hinaus unter der auflösenden Bedingung einer Schwankung des Devisenwechselkurses Euro (€) / Dollars (\$), der für EXCLUSIVE NETWORKS im Hinblick auf den Einkauf der Ausrüstung wesentlich ist, um mehr als 3 % zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots und seiner Bestätigung durch den Client erklärt. Das Angebot auf Abschluss eines EXCLUSIVE NETWORKS-Abonnements steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt etwaiger anderer im Angebot weiter genannter Bedingungen oder Gründe für einen Widerrufsvorbehalt.

EXCLUSIVE NETWORKS wird nur dann verpflichtet, wenn sein Abonnementangebot vom Client schriftlich ohne Veränderungen angenommen und unterzeichnet wird.

Eine Abonnementvertragsverhältnis kann jedoch von EXCLUSIVE NETWORKS storniert oder fristlos gekündigt werden, wenn der Client gegen seine sich

aus Artikel XV ergebenden Verpflichtungen verstößt.

IV – DIE AUSTRÜSTUNGEN UND DIENSTE DES ABONNEMENTANGEBOTS

Das EXCLUSIVE NETWORKS-Abonnementangebot beschreibt die Bestandteile, aus denen es sich zusammensetzt. Dabei kann es sich um Hardware, Software mit den Aktualisierungen und damit verbundene Dienstleistungen handeln.

Bereitstellung der Ausrüstung und der Software:

EXCLUSIVE NETWORKS bietet die mietweise Überlassung von Hardware verschiedener Vendors an, als deren Absatzmittler EXCLUSIVE NETWORKS von diesen zugelassen ist. Die technischen Merkmale und die Dokumentation dieser Hardware fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Vendors und werden von EXCLUSIVE NETWORKS in der hier vorliegenden Form übermittelt.

Jeder Vendor, der Software zur Verfügung stellt, gewährt dem End-User ein Nutzungsrecht an der von ihm zur Verfügung gestellten Software oder an Software, die in einer zur Verfügung gestellten Hardware integriert ist.

Die Bedingungen, unter denen dieses Nutzungsrecht gewährt wird, und die Verpflichtungen, die vom Client und vom End-User gegenüber dem Vendor der betreffenden Ausrüstung übernommen werden, ergeben sich aus der vom Vendor erteilten Lizenz (EULA), die im Anhang zum Abonnementangebot, zur Rechnung oder zu diesen Allgemeinen Bedingungen übermittelt wird. Der Client verpflichtet sich ausdrücklich, die EULA seinem Kunden als Endnutzer (End-User) zu übermitteln und von diesem akzeptieren und unterzeichnen zu lassen.

Ohne eine ausdrückliche, schriftliche weitergehende Vereinbarung über eine Lizenz und spezifische Bedingungen zum Nutzungsrecht beschränkt sich das Nutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Hardware oder Software sowie an einer in von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Hardware integrierten Software auf ein einfaches, auf die Dauer dieses Abonnementvertrages und den hierin vorausgesetzten räumlichen Anwendungsbereich beschränktes Nutzungsrecht der operativen

Inbetriebnahme eines einzigen Exemplars dieser Software unter Ausschluss etwaiger, über gesetzlich unabdingbar hinausgehende Verfielfältigungs-, Änderungs- oder Fehlerberichtigungsrechte. Auf keinen Fall haftet EXCLUSIVE NETWORKS für etwaige Störungen der Hardware oder Software oder für die vorübergehende Unterbrechung (insbesondere aufgrund von Reparatur- oder Wartungsarbeiten, Aktualisierungen o.a.) durch den Vendor.

Verbundene Dienstleistungen:

Ist eine zur Verfügung gestellte Ausrüstung Gegenstand einer Wartungs- oder Aktualisierungsleistung des Vendors, bietet EXCLUSIVE NETWORKS dem Client diese Wartungs- oder Aktualisierungsleistung an. Die Ausführung von Aktualisierungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Client.

EXCLUSIVE NETWORKS ist ferner berechtigt, selbst oder über den Vendor oder über einen dritten Anbieter zusätzliche Dienstleistungen wie zum Beispiel die Ausführung von Aktualisierungen anzubieten. Solche zusätzlichen Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bestellung unter den im Angebot auf Abschluss eines Abonnements festgelegten Bedingungen und werden zusätzlich zum Preis des Abonnements in Rechnung gestellt.

Geistiges Eigentum:

Die Bereitstellung einer bei EXCLUSIVE NETWORKS bestellten Ausrüstung gewährt dem Client (und End-User) keinerlei geistige Eigentumsrechte. Der Client ist zur Wahrung aller, dem Vendor der betreffenden Hard- oder Software zustehenden geistigen Eigentumsrechte verpflichtet. Er hat auch den End-User zur Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Vendors zu verpflichten.

EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Ausführung, der Einrichtung oder der Wartung von Software, die nicht von ihr geliefert wurde.

V – LAUFZEIT

Das vom Client abgeschlossene Abonnementvertragsverhältnis gilt für die Mindestlaufzeit, die im vom Kunden akzeptierten Abonnementangebot von EXCLUSIVE NETWORKS angegeben ist.

Wenn diese erste Vertragsmindestlaufzeit für einen Zeitraum von einem Jahr oder mehr gilt, verlängert sich das Abonnementvertragsverhältnis zum Auslaufdatum stillschweigend jeweils um einen Einjahreszeitraum.

Wenn diese erste Vertragsmindestlaufzeit weniger als ein Jahr beträgt, verlängert sich das Abonnementvertragsverhältnis zum Auslaufdatum stillschweigend jeweils um einen Monat.

Jede Partei hat das Recht, die Verlängerung des Abonnementvertragsverhältnisses abzulehnen, indem sie die andere Partei mindestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Vertrags oder jedes Verlängerungszeitraums schriftlich davon in Kenntnis setzt.

Die Ablehnung der Verlängerung steht jeder Partei zu. Sie muss nicht begründet werden und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung zugunsten der anderen Partei.

VI - PREISBEDINGUNGEN

Der im EXCLUSIVE NETWORKS-Abonnementangebot festgelegte Preis gilt für die Bereitstellung der Ausrüstungen und der vom Client bestellten Dienstleistungen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Abonnementangebot festgelegt und können während der Laufzeit des Vertrags nicht geändert werden.

Die Bestellungen besonderer Leistungen oder von Produkten, die nicht im von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelten Angebot enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ermöglicht das bei EXCLUSIVE NETWORKS abgeschlossene Abonnement dem Client die Aktivierung von Mehrfachlizenzen für ein und dieselbe Software, wird jede vom Client neu aktivierte Lizenz zu dem im Abonnementangebot angegebenen Preis in Rechnung gestellt.

VII – RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Bestätigung dieser Allgemeinen Abonnementsbedingungen stimmt der Client einer etwaigen elektronischen Erstellung und

Übermittlung von Rechnungen anstelle von Papierrechnungen durch EXCLUSIVE NETWORKS gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG zu.

Sollten in dem Abonnementangebot keine anderen Zahlungsmodalitäten geregelt sein, ist der Preis des abgeschlossenen Abonnements quartalsweise und im Voraus an EXCLUSIVE NETWORKS zu entrichten. Die erste Abonnementsgebühr wird mit Zugang der Ausrüstung und/oder des/der für die Umsetzung des Abonnements erforderlichen Zugangsschlüssel/s beim Client oder End-User unabhängig von seiner/ihrer Aktivierung und Nutzung durch den Client oder dem End-User fällig.

Jedes begonnene Quartal ist zu vergüten.

Die im Abonnementangebot genannten Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer und etwaige sonstige zum Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses zahlbaren Steuern und Gebühren.

Sämtliche Beträge, die neben dem Abonnementpreis zu zahlen sind, werden ab der Annahme des EXCLUSIVE NETWORKS-Abonnementangebots durch den Client geschuldet.

Die Zahlungen erfolgen zwingend gemäß den im Abonnementangebot geregelten Modalitäten; sollten insoweit keine Bestimmungen getroffen worden sein, erfolgen sie im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Client hat insoweit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Zahlungen können nicht bar erfolgen.

VIII – LIEFER- UND AKTIVIERUNGSFRIST DES DIENSTES

Die dem Client mitgeteilten Fristen für die Lieferung der Ausrüstungen und/oder die der Aktivierung des Dienstes sind unverbindlich, da EXCLUSIVE NETWORKS selbst von der Belieferung durch den Vendor abhängig ist.

EXCLUSIVE NETWORKS ist bei Vorliegen schwerwiegender Ereignisse und insbesondere der nachstehenden Ereignisse berechtigt, die Lieferung des Dienstes zu verzögern, auszusetzen oder zu stornieren:

- im Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Client;

- falls die für den Versand erforderlichen technischen, finanziellen oder geschäftlichen Daten und Spezifikationen, die vom Client zu übermitteln sind, nicht rechtzeitig bei EXCLUSIVE NETWORKS eingehen;

- im Fall der höheren Gewalt oder von Ereignissen wie Arbeitskämpfen, Epidemien und Pandemien, Krieg, behördlichen Anordnungen, Brand, Überschwemmung, Werkzeugbruch, erheblichem Ausschuss von Teilen im Verlauf der Fertigung, Unterbrechung oder Verspätung im Rahmen des Transports oder allen sonstigen Gründe, die Kurzarbeit oder die (teilweise) Einstellung der Arbeit bei EXCLUSIVE NETWORKS oder ihren Lieferanten nach sich ziehen. Als höhere Gewalt gilt unter anderem ein mögliches Ausfuhrverbot, das von der Regierung des Herkunftslands der Hard- oder Software verhängt wird.

Die Fristen für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung der sonstigen Formalitäten kommen zu der dem Client mitgeteilten Aktivierungsfrist hinzu.

IX - TRANSPORT UND LIEFERUNG

Die im Abonnementangebot genannten Ausrüstungen werden von EXCLUSIVE NETWORKS an die im Abonnementangebot genannte Adresse geliefert.

EXCLUSIVE NETWORKS, der (Transit-)Spediteur oder das Transportunternehmen haften nicht für Verluste, Störungen oder Schäden an der Ausrüstung, es sei denn, der Client meldet und belegt diesen durch den Transport entstandenen Verlust oder Schaden gegenüber dem Transportunternehmen und EXCLUSIVE NETWORKS binnen einer Frist von zwei Tagen nach Lieferung.

Die Zugänglichkeit und die Ausstattung der Räumlichkeiten, die schwere und sperrige Hardware aufnehmen sollen, sind vom Client rechtzeitig einzuplanen; EXCLUSIVE NETWORKS übernimmt hierfür keinerlei Kosten.

X – GEFAHRENÜBERGANG, AUFBEWAHRUNG UND INSTANDHALTUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN AUSTRÜSTUNGEN

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und

insbesondere die Verlust-, Diebstahl- oder Beschädigungsgefahr geht ab der Lieferung und bis zur Rückgabe sämtlicher Ausrüstungen nach der Beendigung der Laufzeit des Vertrags an EXCLUSIVE NETWORKS auf den Client über.

Der Client ist während der Dauer des Abonnements verpflichtet, die sichere Verwahrung, die Instandhaltung und den Erhalt der Ausrüstungen in einem einwandfreien Betriebszustand zu gewährleisten.

Der Client verpflichtet sich, bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der von EXCLUSIVE NETWORKS bereitgestellten Ausrüstungen für diese unverzüglich sämtliche Instandhaltungs-, Prüf- oder Aktualisierungsmaßnahmen einzuleiten und aufrechtzuerhalten, die von EXCLUSIVE NETWORKS empfohlen oder gefordert werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine schwerwiegende Vertragsstörung im Sinne von Artikel XVII dar.

Mit Zugang der Ausrüstungen und während der gesamten Laufzeit des Abonnementvertrags bis zu ihrer Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen bei einer anerkannt zahlungsfähigen Versicherung in Bezug auf Beschädigungs-, Diebstahl- oder Brandrisiken zu versichern oder vom Endkunden (End-User) versichern zu lassen, wobei EXCLUSIVE NETWORKS als Eigentümer der Ausrüstungen und Empfänger etwaiger Versicherungszahlungen zu benennen ist. Der Client ist verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS binnen einer Frist von maximal 30 Tagen einen Nachweis der entsprechenden von ihm oder vom End-User abgeschlossenen Versicherungen vorzulegen.

Dem Client ist bekannt, dass er nicht berechtigt ist, den Quellcode der im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellten Software zu ändern.

XI - GEWÄHRLEISTUNG

Die zur Verfügung gestellte Hard- und Software unterliegt der Gewährleistung des jeweiligen Vendors nach Maßgabe der betreffenden EULA. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die von EXCLUSIVE NETWORKS als mangelhaft erachteten Teile und unter der Bedingung, dass die festgestellten Mängel nicht durch eine unsachgemäße Benutzung, unsachgemäßen

Umgang oder Manipulation durch den Client oder einen sonstigen Dritten verursacht wurden.

Rechte und Ansprüche aus Gewährleistung bestehen nicht, sofern aus irgendeinem Grund ein Eingriff in die Ausrüstung erfolgt ist, der nicht von EXCLUSIVE NETWORKS oder vom Vendor vorgenommen oder genehmigt wurde.

Im Rahmen dieser Gewährleistung ist EXCLUSIVE NETWORKS lediglich verpflichtet, für die Übernahme der Reparatur oder des Ersatzes des als schadhaft anerkannten Produkts oder Teils durch den Vendor Sorge zu tragen.

Die Rücksendung der Hardware oder einer Hardwarekomponente im Rahmen der Gewährleistung bedarf der vorherigen Bestätigung durch EXCLUSIVE NETWORKS. Zu diesem Zweck setzt sich der Client telefonisch mit dem Supportdienst von EXCLUSIVE NETWORKS in Verbindung.

Wird Hardware oder eine Hardwarekomponente als mangelhaft anerkannt, übermittelt EXCLUSIVE NETWORKS dem Kunden eine Retournummer für das Produkt. Jedes als mangelhaft eingestuftes Produkt muss in seiner Originalverpackung und mit Verweis auf die Retournummer zurückgesandt werden.

Das ersetzte Produkt (Hardware oder Hardwarekomponente) ist EXCLUSIVE NETWORKS umgehend zurückzugegeben. Das Ersatzprodukt wird dem Client und/oder End-User von EXCLUSIVE NETWORKS anstelle des ersetzten Produkts zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Gewährleistung schließen alle anderen Rechte und Ansprüche wegen Gewährleistungen der EXCLUSIVE NETWORKS aus.

XII - HAFTUNG

Der Client bestätigt, Unternehmer zu sein, und erklärt, die Ausrüstungen, die den Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Abonnementvertrag bilden, als Unternehmer und in Kenntnis seiner Unternehmereigenschaft entgegenzunehmen. Ferner erklärt er, umfassend über den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Hard- oder Software unterrichtet zu sein.

EXCLUSIVE NETWORKS haftet unter keinen Umständen für eine Inkompatibilität der zur Verfügung gestellten Ausrüstungen mit fremder Hard- oder Software, mit der sie betrieben werden soll. Insbesondere kann EXCLUSIVE NETWORKS nicht für etwaige mittelbare oder unmittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Störungen haftbar gemacht werden, die ggf. durch die Einrichtung einer Hardware bei bereits installierten Einheiten verursacht werden.

Der Client verpflichtet sich, die Software nur in Übereinstimmung mit jeder auf die Software anzuwendenden Nutzungslizenz zu nutzen.

Der Client ist ausschließlich selbst für alle Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten bezüglich einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Software verantwortlich. Er verzichtet insoweit auch auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen EXCLUSIVE NETWORKS. Dieser Verzicht umfasst auch Gewährleistungsansprüche oder die Inanspruchnahme im Wege der Schadloshaltung oder Streitverkündung.

Mit Ausnahme der Bereitstellung der Ausrüstungen treffen EXCLUSIVE NETWORKS im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen lediglich Handlungspflichten; ein Erfolg ist nicht geschuldet. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nur für direkte und unmittelbare Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergeben.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung EXCLUSIVE NETWORKS auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Client regelmäßig vertrauen darf. Die Parteien, vereinbaren in jedem Fall, dass der Gesamtbetrag der Schadensersatzforderungen, die vom Client beansprucht werden könnten, nicht über den Nettogesamtbetrag der vom Client gemäß dem Abonnement vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Mindestlaufzeit hinausgehen können.

Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für das Fehlen garantierter Beschaffenheit sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet EXCLUSIVE NETWORKS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Soweit eine Haftung nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Abonnementsbedingungen begrenzt oder ausgeschlossen ist, gilt dies nicht für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. EXCLUSIVE NETWORKS haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Vendor kein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von EXCLUSIVE NETWORKS ist.

Mit den vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Client nicht verbunden.

Soweit die Haftung von EXCLUSIVE NETWORKS ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Dem Client ist bekannt, dass EXCLUSIVE NETWORKS im Fall der Notwendigkeit einer Aktualisierung oder der Installation einer Fehlerkorrektur nicht in der Lage ist, ihm diese vor dem Erhalt dieser Aktualisierungen oder des Korrektivs durch den Vendor zur Verfügung zu stellen. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für die damit verbundenen Verzögerungen oder Fristen oder deren Überschreitung.

XIII - ZAHLUNGS AUSFALL

Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb der geltenden oder vereinbarten Zahlungsfrist, tritt auch ohne vorherige Mahnung ein Zahlungsverzug ein, der zur Entstehung von Verzugszinsen zu einem Zinssatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszins für das Jahr.

Ein Ausbleiben der Zahlung durch den Client nach Ablauf eines Monat nach Zugang einer Mahnung, nach Verzugseintritt kann eine schwerwiegendes Fehlverhalten im Sinne von Artikel XVII darstellen. EXCLUSIVE NETWORKS steht es in diesem Fall ferner nach eigenem Ermessen frei, den Service oder den Betrieb der zur Verfügung gestellten Ausrüstungen vorübergehend oder endgültig einzustellen.

Im Fall des Zahlungsverzugs des Client hat EXCLUSIVE NETWORKS über den Zinsanspruch hinaus Anspruch auf Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von 40 € gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB.

EXCLUSIVE NETWORKS bleibt berechtigt, die weiteren gesetzlichen Rechte und Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, insbesondere auf Schadensersatz und Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, geltend zu machen.

XIV - VERMARKTUNG DER AUSRÜSTUNGEN UND DIENSTE DURCH DEN CLIENT

Der Client ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit berechtigt, die von EXCLUSIVE NETWORKS im Rahmen des Abonnements erhaltenen Ausrüstungen seinen eigenen Kunden (End-User) zur Verfügung zu stellen.

Der Client ist vor der Über- oder Freigabe von im Rahmen des Abonnements erhaltenen Ausrüstungen oder Diensten an einen Dritten verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS die vollständigen Kontaktdaten aller End-User mitzuteilen.

Der Client muss die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen ergeben, und insbesondere der nachstehenden Verpflichtungen durch seine eigenen Kunden sicherstellen:

- Verwahrung, Instandhaltung und Schutz der zur Verfügung gestellten Ausrüstungen,
- Einhaltung der Vorschriften über den Transfer und den Export von Hard- oder Software,
- Wahrung der Ethik und der Gesetze in Bezug auf Korruption und Embargos,
- Einhaltung der EULA und EUSA durch den Endkunden und Einholung des ausdrücklichen Einverständnisses der End-User,
- Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

Die etwaige Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus den hiesigen Allgemeinen Abonnementsbedingungen ergeben, durch einen Kunden oder Partner des Client (End-User) stellt eine eigene Vertragsverletzung des Client dar, der damit verpflichtet ist, EXCLUSIVE NETWORKS von sämtlichen daraus resultierenden Folgen freizustellen.

Sieht der Vertrag die Bereitstellung von Software oder ihrer Aktualisierungen vor, hat der Client den Endkunden (End-User) zu verpflichten, bei der Nutzung derselben die zwischen dem Client und dem Vendor abgeschlossenen Benutzungslizenz(en) einzuhalten. Der Client ist ausdrücklich verpflichtet, bei seinen eigenen Kunden oder Partnern (End-User) die vorbehaltlose Anerkennung durch Unterzeichnung des EULA und die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtungserklärung durchzusetzen. Der Client ist im Fall des Verstoßes durch ihn oder den End-User gegen eine Bestimmung des EULA nicht berechtigt, irgendeinen Rabatt, die Verlängerung des Abonnementsvertrages oder die Verringerung des Preises oder die Kündigung gegenüber bzw. Schadensersatz von EXCLUSIVE NETWORKS zu verlangen, auch wenn dies zu einem Verbot der Nutzung der Software führt.

Der Client verpflichtet sich, von seinen Kunden (End-User) die ausdrückliche Zustimmung einzuholen, damit deren personenbezogene Daten rechtmäßig an EXCLUSIVE NETWORKS weitergegeben werden können.

XV – EXPORT DER HARDWARE DURCH DEN CLIENT ODER ORTUNG DES EMPFÄNGERS DES DIENSTES

Die von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Ausrüstungen können in Ansehung unter anderem der örtlichen, europäischen oder amerikanischen Rechtsvorschriften insbesondere für Waren und Technologien, die für einen doppelten Verwendungszweck (Dual Use - zivil/militärisch) bestimmt sind, Exportbeschränkungen unterworfen sein. Innerhalb der Europäischen Union kann der Transfer dieser Waren und Technologien vom Grundsatz der Freizügigkeit ausgenommen sein.

Diese Verpflichtungen können insbesondere das Erfordernis von Exportlizenzen mit sich bringen, die

bei den zuständigen Stellen, insbesondere dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (Deutschland), DGCI (Frankreich) und/oder beim BIS (Vereinigte Staaten) einzuholen sind, und eine Archivierung der mit diesen Exportgeschäften verbundenen Unterlagen erforderlich machen.

Der Client erkennt an und bestätigt, dass die bei EXCLUSIVE NETWORKS gemietete Hard- und Software den Gesetzen und Rechtsvorschriften in Bezug auf Exportkontrollen untergeordnet sind, die in Frankreich, Deutschland, innerhalb der Europäischen Union und in den USA gelten.

Der Client verpflichtet sich, vom Export, Re-Export oder Transfer der von EXCLUSIVE NETWORKS erhaltenen Hard- oder Software oder von der Gewährung selbst einer auch nur vorübergehenden mittelbaren oder unmittelbaren Nutzung eines bei EXCLUSIVE NETWORKS bestellten Dienstes durch im Ausland niedergelassene Kunden Abstand zu nehmen, es sei denn, er hat im Vorfeld die erforderlichen Im- oder Exportgenehmigungen bei den zuständigen (US-amerikanischen, europäischen, französischen, deutschen) Behörden eingeholt.

Der Client verpflichtet sich, EXCLUSIVE NETWORKS anlässlich der Angebotsanfrage den Namen des Endkunden (End-User), die Nummer seiner Bestellung und den Bestimmungsort der Bestellung mitzuteilen. In Ermangelung dessen ist der Client verpflichtet, den End-User die Endbenutzerbescheinigung unterzeichnen zu lassen, die ihm von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelt wird. Der Client ist verpflichtet, seine eigenen Kunden darüber zu informieren, dass der Endbenutzer für Produkte, die eine amerikanische Exportlizenz beanspruchen können, Gegenstand einer Kontrolle durch die amerikanischen Behörden sein kann.

Auf jeden Fall haftet der Client für die ordnungsgemäße Anwendung der Exportkontrollvorschriften. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Bestimmung und den damit verbundenen Vorschriften ergeben. In Bezug auf die europäischen und deutschen, eventuell auch französischen Rechtsvorschriften, die ggf. zur Anwendung kommen, kann sich der Client auf den nachstehenden amtlichen Websites informieren:

<https://www.bafa.de>

<http://www.entreprises.gouv.fr/biens-double-usage/accueil>

<http://www.ssi.gouv.fr/fr/reglementation-ssi/cryptologie/>

Bezüglich der US-amerikanischen Rechtsvorschriften, die ggf. zur Anwendung kommen, kann sich der Client auf die nachstehende amtliche Website beziehen:

<http://www.bis.doc.gov/index.php/regulations/export-administration-regulations-ear>

EXCLUSIVE NETWORKS macht den in Deutschland (oder innerhalb der EU) niedergelassenen Client darauf aufmerksam, dass der Export von Produkten oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use) außerhalb der EU oder ihr Transfer innerhalb der EU ggf. die Einhaltung von mehreren Regelwerken (nationale, insbesondere französische oder deutsche, europäische sowie US-amerikanische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien und behördliche Anordnungen) erforderlich macht, die sich nicht untereinander ersetzen; mit anderen Worten zieht die Einhaltung einer dieser Regelwerke nicht die Einhaltung der anderen nach sich.

Die etwaige Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels stellt eine schwerwiegende Verfehlung im Sinne von Artikel XVII dar.

Der Client ist unter anderem verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS von sämtlichen Folgen der Nichteinhaltung dieses Verbots und insbesondere der Folgen, die sich aus einer etwaigen Verletzung der deutschen, französischen, europäischen oder US-amerikanischen Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Exporte von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use - zivil/militärisch) ergeben, freizustellen.

XVI – GESCHÄFTLICHE VERPFLICHTUNGEN DES CLIENT

Der Client verpflichtet sich, die besten kommerziellen Standards sowie die auf seinem Territorium geltenden Gesetze einzuhalten und den wirtschaftlichen Ruf von EXCLUSIVE NETWORKS nicht über die ihm zur Verfügung gestellten Hard- und Software zu schädigen. Insbesondere verpflichtet sich der Client zur Prüfung und Übermittlung genauer und aktueller Informationen

über die Merkmale, Leistungen und möglichen Nutzungsarten der von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Produkte an den End-User. Der Client verpflichtet sich ferner, alle für die Benutzung der Ausrüstungen im Staat seiner Niederlassung gesetzlich erforderlichen Zulassungen einzuholen.

Der Client verpflichtet sich ferner, die geistigen Eigentumsrechte zum Schutz der von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Materialien sowie der Software, für die eine Lizenz erteilt wird, zu respektieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

XVII – VORZEITIGE KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Im Fall einer schwerwiegenden Verfehlung des Client kann das Abonnement mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos von EXCLUSIVE NETWORKS gekündigt werden.

Als eine schwerwiegende Verfehlung wird insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die nachstehenden Elemente betrachtet:

- Zahlung der EXCLUSIVE NETWORKS geschuldeten Beträge,
- Verwahrung, Instandhaltung und Schutz der gemieteten Hard- und Softwares,
- Einhaltung der Vorschriften, die für den Export der Hard- oder Software oder für die direkte oder indirekte Freigabe des Dienstes an im Ausland ansässige Begünstigte gelten.
- Verpflichtung zur Übermittlung der Kontaktdaten der Begünstigten des Dienstes, der Gegenstand des Abonnements ist, oder der Begünstigten oder Benutzer der Hard- und/oder Software an EXCLUSIVE NETWORKS,
- Einhaltung der Ethik und der Rechtsvorschriften in Bezug auf Korruption oder Embargos,
- Unterfallen des Client unter ein Embargo.

In den vorstehenden Fällen ist EXCLUSIVE NETWORKS acht Tage nach der Zusendung einer fruchtlosen Mahnung berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen, die Lieferung des Dienstes in jedweden Formen fristlos auszusetzen und die Rückgabe der zur Verfügung gestellten Hard- und Software zu verlangen. Der Client ist in diesem Fall zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Summe der Zahlungen, die bis zur nächstmöglichen Beendigung der Laufzeit des Vertrags zu leisten sind, zzgl. 10 % verpflichtet. Hinzu kommen die Beträge, die fällig

geworden und unbezahlt geblieben sind, sowie die vom Client zu tragenden Kosten für die Demontage und Rückgabe der Ausrüstungen nach Artikel XVIII.

Der Client ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag vorzeitig und entschädigungslos acht Tage nach der Zusendung einer fruchtlosen Mahnung zu beenden, sofern EXCLUSIVE NETWORKS gegen eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen verstieß, wie beispielsweise:

- nicht erfolgte schnelle Lieferung der erforderlichen Korrektive an den Client, obwohl ihr dieselben vom Vendor geliefert wurden,
- endgültige Unterbrechung der Software ohne eine vom Vendor vorgeschlagene Lösung,
- Verletzung der ethischen Regeln.

Der Betrag der von EXCLUSIVE NETWORKS zu zahlenden Entschädigungen kann die Nettosumme der vom Client auf Grundlage des Vertrages noch geschuldeten Zahlungen nicht übersteigen.

XVIII – RÜCKGABE NACH DER BEENDIGUNG DER LAUFZEIT DES VERTRAGS

Unmittelbar nach Vertragsende, unabhängig von den Umständen oder von der Ursache, ist der Client verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS unverzüglich die Hardware in einem einwandfreien allgemeinen Betriebs- und Wartungszustand am von ihr angegebenen Ort in Deutschland zurückzugeben. Die Kosten für die Demontage, Verpackung und Rückgabe sind vom Client zu tragen.

Der Client verpflichtet sich zur endgültigen Löschung aller in den Speichern und auf den Festplatten und sonstigen Elementen der Hardware enthaltenen Daten, wobei die bloße Verwendung der herkömmlichen Löschfunktionen der Betriebssysteme wie der sogenannte Papierkorb oder die Neuformatierung der Festplatte nicht ausreichen. Der Client verpflichtet sich, eine spezifische Software zu verwenden, die eine unwiederbringliche Überschreibung der Daten durch sukzessives Löschen derselben sicherstellt. EXCLUSIVE NETWORKS kann auf einfache Anfrage hin die schriftliche Bestätigung der vertragsgemäßigen Löschung der Daten durch den Client anfordern. Weder EXCLUSIVE NETWORKS noch der Vendor kann für eine Datenbenutzung Daten durch Dritte haftbar gemacht werden, falls der Client ihre Löschung nicht tatsächlich veranlasst

hat. Der Client hält im Übrigen EXCLUSIVE NETWORKS und den Vendor von sämtlichen Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die dadurch entstehen, dass wegen Verletzung der Löschungspflicht durch Client und Rückgabe der Hardware Rechte und Interessen Dritter verletzt und Dritte hieraus Ansprüche gegen EXCLUSIVE NETWORKS und/oder den Vendor geltend machen.

Gibt der Client die Hardware nach Ende der Vertragslaufzeit des Abonnements nicht zurück und/oder im Fall der Verspätung der Rückgabe von mehr als acht Tagen, ist er zur Zahlung einer monatlichen Nutzungsentschädigung in Höhe des anteiligen letzten monatlichen Abonnementbeitrags leistenden Zahlung verpflichtet. Ein begonnener Monatszeitraum ist als voller Monat zu werten.

Rückgabe der Software: Unbeschadet der Rechte, die vom Client beim Vendor erworben wurden, ist der Client im Fall der Kündigung des Vertrags verpflichtet: a) die Benutzung der Software und ihrer Dokumentationen einzustellen und die Software zu deinstallieren, b) EXCLUSIVE NETWORKS oder jedweder von ihr bezeichneten Person die Software auf dem zur Verfügung gestellten Datenträger nebst der Dokumentation und den überlassenen Kopien zurückzugeben.

Der Client haftet für die Rückgabe der Hard- und Software durch seine eigenen Kunden (End-User) und deren Rückgabe an EXCLUSIVE NETWORKS bei Vertragsende.

Die Abonnementgebühren sind vom Client bis zur Rückgabe der Gesamtheit der betreffenden Ausrüstungen an EXCLUSIVE NETWORKS zu zahlen. Jeder begonnene Zeitraum ist zu vergüten.

Ist die zurückgegebene Hard- oder Software beschädigt, ist EXCLUSIVE NETWORKS nach ihrer Wahl berechtigt:

- dem Client die Kosten der Reparatur in Rechnung zu stellen;
- dem Client eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Neuwerts der beschädigten Produkte in Rechnung zu stellen.

Dem Client bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass die Beschädigung nicht auf eine von ihm durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder solches des End-User zu vertretende unsachgemäße Behandlung oder Missachtung der Verpflichtungen aus diesem Abonnementsvertrag zurückzuführen

ist. Gleiches gilt für einen niedrigeren Wert der Ausrüstung.

XIX – PERSONENBEZOGENE DATEN

EXCLUSIVE NETWORKS beachtet alle für die Erbringung der mit dem Client im Rahmen der Abonnementvereinbarung vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). EXCLUSIVE NETWORKS trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Die personenbezogenen Daten des Client, seiner gesetzlichen Vertreter und/oder anderer Unterzeichner des Vertrags – die auf die Erfüllung des Vertrags begrenzt und für diese erforderlich sind – wurden erfasst und werden rechtmäßig und transparent verarbeitet. Diese Daten werden während einer Dauer von maximal fünf Jahren ab der Beendigung der Laufzeit des Vertrags aufbewahrt und derart verarbeitet, dass eine geeignete Sicherheit gewährleistet werden kann. Der betreffenden Person wird das Recht zugestanden: ihre Zustimmung zurückzunehmen; auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und ihre Berichtigung, Löschung oder Beschränkung zu verlangen; der Verarbeitung und Übertragbarkeit ihrer Daten zu widersprechen; die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ihre Aufbewahrung in Anbetracht der Zwecke, für die sie erfasst wurden, nicht mehr erforderlich ist; die Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Diese Anträge sind in Schriftform an den für die Verarbeitung Verantwortlichen am Geschäftssitz von EXCLUSIVE NETWORKS zu senden, der ab dem Eingang über eine Antwortfrist von einem Monat verfügt. Die betreffende Person ist berechtigt, jede Anfrage bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin zu richten.

XX - ETHIK – EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Client (einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführung, Angestellten und sonstiger Vertreter des Client) verpflichtet sich zur Einhaltung

der geltenden Anti-Korruptionsgesetze, die ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere den USA Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act, das sogenannte „Sapin II-Gesetz“ und die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches samt Nebengesetzen (gemeinsam die „Anti-Korruptionsgesetze“) umfassen. Der Client hat insbesondere zu unterlassen: (a) eine Maßnahme zu ergreifen, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstößt oder eine Maßnahme eines Dritten, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstößt, zuzulassen oder zu genehmigen; (b) Geld oder andere Gegenleistungen, die von der anderen Partei für illegale Zwecke, einschließlich für Zwecke, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstoßen, gezahlt wurden, zu verwenden, um die andere Partei dabei zu unterstützen, einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen ungebührlichen Vorteil unrechtmäßig zu erhalten oder zu behalten; (c) direkt oder indirekt einem Beamten oder Amtsträger, einem staatlich kontrollierten Unternehmen oder einer staatlich kontrollierten Gesellschaft, einer politischen Partei oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person etwas anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu erbitten oder von dieser anzunehmen, um auf unzulässige Weise einen kommerziellen/finanziellen Vorteil zu erlangen oder eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen.

Jede Partei nimmt im guten Glauben Abstand von der Ergreifung von Maßnahmen, die nach ihrem Ermessen die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Geschäftspolitiken verletzen. Nach dem Kenntnisstand des Client ist keiner seiner Geschäftsführer, Verwalter oder Angestellten: (a) Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst; (b) Angestellter eines Unternehmens oder einer Gesellschaft, die von der Regierung kontrolliert wird; (c) aktiver Vertreter einer politischen Partei. Der Client bescheinigt, dass weder seine Geschäftsführer noch seine Verwalter oder Angestellten aufgrund von Betrugshandlungen in Verletzung der auf dem Gebiet der Korruption anzuwendenden Rechtsvorschriften angeklagt und/oder für schuldig befunden wurden. Der Client verpflichtet sich, EXCLUSIVE NETWORKS im Fall der Änderung dieser Lage zu unterrichten. Unbeschadet aller dazu im Widerspruch stehender Bestimmungen der hiesigen Allgemeinen Bedingungen steht es EXCLUSIVE NETWORKS frei, die

Geschäftsbeziehungen im Fall der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Client sofort zu beenden; an dieser Stelle sei jedoch darauf verwiesen, dass der Client verpflichtet ist, EXCLUSIVE NETWORKS im Schadenfall zu entschädigen, zu verteidigen und von der Haftung frei zu stellen. Beide Parteien vereinbaren ferner, sich im vollen Umfang den Gesetzen unterwerfen, die auf den Verkauf und den Vertrieb der gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gemieteten Produkte zur Anwendung kommen.

Der Client verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der auf dem Gebiet des Schutzes der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere zur Einholung der Zustimmung seiner Kunden für die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an EXCLUSIVE NETWORKS. Allgemein verpflichtet sich der Client zur Einhaltung der geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Nutzung und Vermarktung der ihm im Rahmen des Abonnementsvertrages zur Verfügung gestellten Leistungen.

XXI – ABTRETBARKEIT DES VERTRAGS

EXCLUSIVE NETWORKS behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Rechte und/oder Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis mit dem Client an Dritte zu übertragen. Eine geplante Übertragung der Rechte und Pflichten EXCLUSIVE NETWORKS aus dem Abonnementvertrag auf einen Dritten sowie der Übernehmer sind dem Client mit angemessener Frist anzukündigen. Der Client ist berechtigt, unter Einhaltung der allgemeinen Kündigungsfrist gem. Art. V Absatz 2 zu kündigen, wenn die Übertragung des Vertrages im Ganzen für ihn unzumutbar ist, was insbesondere dann in Betracht kommt, wenn der Übernehmer ein Wettbewerber des Client ist.

Hiervon unberührt bleibt das Recht von EXCLUSIVE NETWORKS, Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Abonnementvertrag an Dritte abzutreten.

Der Client kann die Rechte, Ansprüche und Pflichten aus diesem Abonnementvertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EXCLUSIVE NETWORKS ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

XXII - GERICHTSSTAND

Ausschließlicher und international zuständiger Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Abonnementvertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen EXCLUSIVE NETWORKS und dem Client ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland..

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht)

Name und Funktion:

Datum:

Unterschrift und Stempel des Unternehmens: